

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0178/2022/3.3	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Farbliche Markierung von Radfahrwegen - Antrag der CDU-Fraktion vom 05.02.2022		
<u>Beratungsfolge:</u> 28.03.2022 Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Carstens, 3.3		<u>Organisationseinheit:</u> Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis, dass die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung zur beantragten Einfärbung von Schutzstreifen nicht vorhanden ist.

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Haushaltsstelle: _____
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	_____
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken, weil
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen, weil
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt, weil
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt, weil
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte, weil
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum, weil
7. Wir unterstützen die Flüchtlingshilfe, weil
8. Wir fördern den Klimaschutz, weil
9. Wir fördern die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Stadt Norden, weil

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Wir fördern den Radverkehr durch die Markierung von Schutz- und Radfahrstreifen an geeigneter Stelle

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 05.02.2022 beantragt die CDU-Ratsfraktion, die im öffentlichen Verkehrsraum markierten Schutzstreifen und Radfahrstreifen vollständig farblich zu kennzeichnen.

Die Markierung von Schutz- und/oder Radfahrstreifen wird aufgrund der Ermächtigung aus § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verkehrsbehördlich angeordnet.

Die StVO verweist diesbezüglich in der Verwaltungsvorschrift zu § 2 StVO auf die Regelungen in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA).

Die ERA gibt vor, dass ausschließlich Radfahrstreifen zusätzlich zu der als Breitstrich ausgebildeten, durchgezogenen Fahrstreifenbegrenzung (0,25 m) rot einzufärben sind. In Norden ist lediglich in der Bahnhofstraße (Ostseite) vom Stadteingang bis zur Fußgänger-Lichtsignalanlage im Bereich der Einmündung „Addingaster Weg“ ein Radfahrstreifen markiert worden, der auch von Anfang an rot eingefärbt wurde.

Bei Schutzstreifen regelt die ERA dagegen, dass Leitlinien mit unterbrochenen Schmalstrichen (0,12 m) zu markieren sind. Durch die Markierung des Sinnbildes „Fahrrad“ in bestimmten Abständen auf den Schutzstreifen soll die Zweckbestimmung verdeutlicht werden. Eine zusätzliche farbliche Einfärbung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Die Gestaltung der Schutzstreifen in Norden entspricht vollumfänglich den oben genannten Vorgaben der ERA.

Rotmarkierungen sind dafür gedacht, punktuell bestimmte Gefahrensituationen zu verdeutlichen. Insbesondere Einmündungsbereiche können daher auch im Bereich von Schutzstreifen, Furten etc. farblich hervorgehoben werden (siehe z. B. Norddeicher Straße). Der Gesetzgeber hat die farbliche Unterstützung der Markierungen aber nur in Gefahrenbereichen vorgesehen. Entsprechende Einfärbungen sollen also gerade nicht inflationär vorgenommen werden, da sie dadurch nicht mehr wie gewünscht wahrgenommen werden und der eigentliche Effekt verpufft.

Im Gegensatz zu Schutzstreifen, die im Begegnungsverkehr ausnahmsweise überfahren werden dürfen, ist es anderen Verkehrsteilnehmern untersagt, in den markierten Bereich von Radfahrstreifen zu fahren. Im Hinblick auf diese besondere Gefahrenlage ermöglicht der Gesetzgeber die Roteinfärbung auch auf gesamter Länge.

Die seitens der CDU-Fraktion beantragte Gestaltung der Schutzstreifen durch eine zusätzliche Einfärbung würde den Vorgaben der StVO und der ergänzenden Empfehlungen für Radverkehrsanlagen entgegenstehen und wäre als unzulässige Ermessensüberschreitung der Verwaltung einzustufen. Daher darf eine dementsprechende verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO durch die Verkehrsbehörde nicht erfolgen.

Die Verwaltung darf dem Antrag der CDU-Fraktion aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht entsprechen.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 05.02.2022